

RS Vwgh 2002/4/4 97/08/0468

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14;

AIVG 1977 §18 Abs8 idF 1992/833;

AIVG 1977 §39;

B-VG Art7;

Rechtssatz

Es kann nicht als unsachlich erachtet werden, wenn der Gesetzgeber die Begünstigung des § 18 Abs 8 AIVG nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kündigungsschutz der Eltern nach dem Ende des Karenzurlaubs noch aufrecht ist und es dann in der vorgesehenen Weise zur Beendigung des Dienstverhältnisses kommt, während er in anderen Fällen von Arbeitslosigkeit im Anschluss an einen Karenzurlaub (hier: nach Betriebsstilllegung) trotz nach dem Karenzurlaub noch erworbener, aber eben nach § 14 AIVG nicht ausreichender Anwartschaftszeiten nur im Falle der Bedürftigkeit durch Gewährung von Sondernotstandshilfe im Sinne des § 39 AIVG Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung zubilligt (Hinweis E 23. April 1996, 96/08/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080468.X03

Im RIS seit

08.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at